

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jens Kerstan (GAL) vom 19.01.12

und Antwort des Senats

Betr.: Öffnung des Vattenfall-Fernwärmenetzes und Wert der städtischen Beteiligung

Die Verbraucherzentrale Hamburg hat am 16. Januar 2012 eine Entscheidung des Bundeskartellamts bekannt gemacht. Demnach hat jedes Wärme erzeugende Unternehmen gegenüber Vattenfall Anspruch auf Zugang zum Fernwärmenetz und Durchleitung der erzeugten Wärme an Abnehmer. Anlass für die kartellamtliche Entscheidung war eine Anzeige der Verbraucherzentrale vom 9. November 2011. Während die Entscheidung des Bundeskartellamts noch ausstand (siehe Protokoll der gemeinsamen Sitzung von Haushaltsausschuss und Umweltausschuss am 18.11.2011 Nummern 20/14, 20/05, Seite 55) und obwohl eine Sektorenuntersuchung des Bundeskartellamts zum Fernwärmemarkt kurz vor dem Abschluss steht, hat sich der Senat Ende November 2011 mit Vattenfall auf den Kauf eines 25,1-prozentigen Anteils am Fernwärmenetz zum Preis von 325,05 Millionen Euro geeinigt. Zugrunde gelegt wurde der Ertragswert des Netzes (siehe Protokoll der gemeinsamen Sitzung von Haushaltsausschuss und Umweltausschuss am 8.12.2011 Nummern 20/15, 20/06, Seite 27). Dabei ist es dem Senat nicht gelungen, die Öffnung des Fernwärmenetzes gegen seinen Kooperationspartner Vattenfall durchzusetzen (vergleiche Drs. 20/2392, II.6.). Die Vereinbarungen bedürfen, um wirksam zu werden, noch der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft.

Mit der Öffnung des Fernwärmenetzes werden die Fernwärmekunden in dem Umfang, in dem andere Anbieter Zugang zum Netz erhalten, erstmals ihren Anbieter frei wählen können. Für Vattenfall ist mit dem Verlust der Monopolstellung eine Verschlechterung der Ertragslage absehbar.

Ich frage den Senat:

- 1. Welche Auswirkung hat nach Einschätzung des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörden die Entscheidung des Bundeskartellamts auf den Ertragswert des Hamburger Fernwärmenetzes?*

Die Stellungnahme des Bundeskartellamtes begründet keinen neuen Sachverhalt. Da derzeit weder Netzentgelte festgelegt sind noch belastbar beziffert werden kann, wie sich das Bestands- und Neukundengeschäft der künftigen Wärme-gesellschaft bei Einführung eines Durchleitungsgeschäftes entwickeln würde, ergibt sich zunächst auch keine Auswirkung auf den Ertragswert der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH (VWHG).

- 2. Wird der Senat angesichts der Entscheidung des Bundeskartellamts neu über den Preis für die 25,1-prozentige Beteiligung am Fernwärmenetz verhandeln?*

Nein. Allerdings wurde mit Vattenfall eine Kaufpreisanpassung vereinbart, wonach der endgültige Kaufpreis der Wärmegeellschaft auf der Basis einer erneuten Unternehmensbewertung zum 1. Januar 2018 festgestellt wird. In diesem Rahmen wäre ein gegebenenfalls bestehendes Wärmedurchleitungsgeschäft dann in den Unternehmensplanungen der VWHG und damit in der abschließenden Kaufpreisbestimmung entsprechend zu berücksichtigen.

3. *Wie schätzen der Senat beziehungsweise die zuständigen Behörden vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundeskartellamts die bestehenden langfristigen Wärmelieferverträge zwischen Vattenfall Europe Wärme und anderen Vattenfall-Unternehmen ein?*

In seinem Schreiben an die Verbraucherzentrale hat das für die Beurteilung dieser Frage zuständige Bundeskartellamt dazu wie folgt Stellung genommen: „Eine Marktabschottung zu Lasten Dritter aufgrund langfristiger Lieferverträge ist bei kursorischer Prüfung ebenfalls nicht in einem Ausmaß erkennbar, das unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten eine Abnahmepflicht oder eine Ausschreibungspflicht des Netzbetreibers Vattenfall begründen würde.“ Der Senat hat keine Anhaltspunkte für eine andere Einschätzung.

4. *Welche Möglichkeiten bieten dem Senat seine ihm im Rahmen der 25,1-prozentigen Beteiligung am Fernwärmenetz zustehenden Rechte, die Öffnung des Fernwärmenetzes gegen seinen Kooperationspartner Vattenfall durchzusetzen?*
5. *Wie gedenkt der Senat diese Möglichkeiten gegebenenfalls wahrzunehmen?*

Siehe Drs. 20/2392 und 20/2949. Im Übrigen bezieht der Senat zu hypothetischen Fragen grundsätzlich keine Stellung.

6. *Welche Stellen sind als Aufsichts- oder Regulierungsbehörden dafür zuständig, den diskriminierungsfreien Zugang zum Hamburger Fernwärmenetz sicherzustellen?*

Für die Sicherstellung des diskriminierungsfreien Zugangs zum Hamburger Fernwärmenetz ist das Bundeskartellamt zuständig.